

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Master/ Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam

Vom 13. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 21]) in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 27/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 13. Februar 2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad(e)
- § 3 Ziele des Programms
- § 4 Dauer und Gliederung
- § 5 Module und Studienverlauf des Masterstudiums
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Aufenthalt im Ausland
- § 8 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 9 Dauer und Gliederung des Promotionsstudiums
- § 10 Promotion
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudium

Anhang 2: Modulkatalog Masterstudium

Anhang 3: Studienverlaufsplan Promotionsstudium

Anhang 4: Modulkatalog Promotionsstudium

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Master/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

(3) Das Programm ist für ein Teilzeitstudium geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 2 Abschlussgrad(e)

(1) Das Master/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* an der Universität Potsdam gliedert sich in folgende zwei Abschnitte, das Masterstudium (§ 4 ff.) und das Promotionsstudium (§ 8 ff.).

(2) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte im Masterstudium und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

(3) Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte im Promotionsstudium und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder eines „Doctors of Philosophy (Ph.D.)“.

§ 3 Ziele des Programms

(1) Ziel des Master/Promotionsprogramms *International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)* ist eine intensive, forschungsnah Ausbildung in experimentell-klinischer Linguistik, in der die Studierenden die in einem Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Dies schließt die theoretischen, methodischen und experimentellen Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten ein und fördert die Befähigung für anwendungs-, for-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. April 2019.

schungs- und lehrbezogene Tätigkeitsfelder.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen im Bereich der experimentellen und klinischen Linguistik in den Bereichen Sprachverarbeitung, Spracherwerb, Sprachstörungen, Mehrsprachigkeit und in benachbarten Themengebieten. Im Rahmen der obligatorischen Praktika haben sie erste Erfahrungen im empirisch-experimentellen Umfeld gesammelt und reflektiert und somit ihre professionellen Handlungskompetenzen erweitert. Durch eine enge Verzahnung von Praktikum und Lehre werden sie auch dazu qualifiziert, eigenverantwortlich komplexe Aufgaben- und Problemstellungen in einzelnen Gebieten der Kognitionsforschung zu bearbeiten.

(3) Im Rahmen des Masterstudiums erwerben die Studierenden umfangreiche und fachspezifische Methodenkenntnisse, die in forschungsorientierten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Die Studierenden werden befähigt, empirische und experimentelle Studien kritisch zu beurteilen, sowie eigene empirisch-experimentelle Studien zu planen, Daten zu erheben, sie auszuwerten sowie die erzielten Forschungsergebnisse schlüssig zu interpretieren. Sie sind in der Lage, aktuelle Ergebnisse aus verschiedenen Bereichen der Kognitionsforschung selbstständig zu erschließen, im Hinblick auf ihre methodische Qualität zu beurteilen und kritisch zu hinterfragen. Die Studierenden sind in der Lage, sich eigenständig den neuesten Wissenstand anzueignen, so dass sie bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen können. Dies qualifiziert sie für wissenschaftliche Tätigkeiten wie z.B. in Wissenschaftszentren oder an Hochschulen sowie zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion).

(4) Die im Rahmen des Promotionsstudiums erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen zur Gewinnung von weiteren Forschungserkenntnissen auf dem Gebiet der experimentellen und klinischen Linguistik in der Kognitionsforschung. Sie sind in der Lage, innovative Lösungsmöglichkeiten und Verfahren zu konzipieren, anzuwenden und zu reflektieren. Sie verfügen über umfassend entwickelte Fertigkeiten zur eigenständigen Identifizierung und Bearbeitung neuartiger Problemstellungen in den genannten wissenschaftlichen Bereichen.

§ 4 Dauer und Gliederung

Das konsekutive, forschungsorientierte Masterstudium *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit

(Vollzeitstudium) von vier Semestern und 120 LP angeboten.

§ 5 Module und Studienverlauf des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium „International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)“ setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

MA <i>International Experimental and Clinical Linguistics</i>		
Modulkurzbezeichnung	Modultitel	LP
I Einführungsmodule (24 LP), Pflicht		
IECL-MA-01	Wissenschaftliche Grundlagen	12
IECL-MA-02	Einführung in statistische Datenanalyse	12
II Basismodule (24 LP), Pflicht		
IECL-MA-10	Erstspracherwerb	6
IECL-MA-11	Sprachverarbeitung	6
IECL-MA-12	Evidenzbasierung bei Sprachstörungen	6
IECL-MA-13	Spracherwerb und -verarbeitung bei Mehrsprachigkeit	6
III Vertiefungsmodule (12 LP), Wahlpflicht In diesem Bereich wird ein Modul mit 12 LP wahlpflichtobligatorisch absolviert.		
IECL-MA-20	Vertiefende Themen zum Erstspracherwerb	12
IECL-MA-21	Vertiefende Themen zur Sprachverarbeitung	12
IECL-MA-22	Vertiefende Themen zur Evidenzbasierung bei Sprachstörungen	12
IECL-MA-23	Vertiefende Themen zum Spracherwerb und zur -verarbeitung bei Mehrsprachigkeit	12
IV Projektmodul (6 LP), Pflicht		
IECL-MA-30	Praktikum	6
V Individuelle Module (24 LP), Pflicht		
IECL-MA-40	Wissenschaftliches Schreiben	12
IECL-MA-41	Individuelles Forschungsmodul	12
Masterarbeit (30 LP)		
Masterarbeit		30
Summe der zu erbringenden LP		120

(2) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anhang 2 zu dieser Ordnung.

(3) Einzelne Lehrveranstaltungen, die für mehrere Module angeboten werden, können nur einmal belegt werden.

(4) Ein exemplarischer Studienverlaufsplan ist in Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch.

§ 6 Masterarbeit

(1) Sobald die bzw. der Studierende mindestens 72 Leistungspunkte erworben hat, hat sie bzw. er Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Masterarbeit.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst und hat inklusive der Disputation einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 7 Aufenthalt im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Besonders eignet sich dazu das dritte und/oder vierte Fachsemester. Im Übrigen gilt §16 der BAMA-O.

§ 8 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Studierende oder Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs IECL oder eines vergleichbaren Masterstudiengangs können einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium stellen. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der Master-Qualifikation (des Masterabschluss) entscheidet der Prüfungs- Ausschuss. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Abschlusszeugnis bzw. Übersicht über alle bisher erbrachten Leistungen während des Bachelor- und Masterstudiums,
- Abschrift der Masterarbeit (bzw. Publikation, die der Masterarbeit entspricht),
- Projektskizze (5 Seiten) zu einer Promotionsarbeit/Dissertation, die in Abstimmung mit mindestens einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Person erarbeitet wurde, inklusive einer Betreuungszusage der betreuenden Person, die in eine Betreuungsvereinbarung umgewandelt wird, wenn eine Annahme als PhD Studierende/r erfolgt (in Anlehnung an die Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam).

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium ist spätestens bis zum 15. August bzw. zum 15. Februar beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums.
- Eine ausgeprägte Forschungsorientierung des Bewerbers oder der Bewerberin, erkennbar

aus der Projektskizze.

- Zwei Empfehlungsschreiben einer Hochschulprofessorin und/oder eines Hochschulprofessors.
- Verbindliche Betreuungszusage seitens des Erstgutachters oder der Erstgutachterin.

Bei Vorlage und Nachweis der Zulassungsvoraussetzung erteilt der Prüfungsausschuss die Zulassung.

(4) Nach der Zulassung zum Promotionsstudium kann die Immatrikulation beantragt werden. Der Antrag auf Immatrikulation in den Promotionsstudiengang ist bis zum 15.3. bei Studienbeginn Sommersemester/bis zum 15.9. bei Studienbeginn Wintersemester zu stellen. Dem Antrag auf Immatrikulation ist beizulegen die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß der gültigen Fassung der Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 9 Dauer und Gliederung des Promotionsstudiums

(1) Für das Promotionsstudium schließen die Studierenden mit ihrem Erst- und Zweitbetreuer eine Betreuungsvereinbarung gemäß Promotionsordnung ab.

(2) Während des Promotionsstudiums führen die Studierenden hauptsächlich eine selbstgeleitete Promotionsarbeit/Dissertation gemäß Betreuungsvereinbarung durch und schließen die Module des Promotionsstudiums ab.

(3) Das Promotionsstudium setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Promotionsstudium <i>International Experimental and Clinical Linguistics (IECL)</i>		
Modulkurzbezeichnung	Modultitel	LP
K	Kolloquium	15
PF	Professionelle Fähigkeiten	15
Promotionsarbeit/Dissertation		150
Summe der zu erbringenden LP		180

(4) Nach Absprache mit beiden Betreuern dürfen Studierende einen Teil ihrer Dissertation in externen Laboren durchführen. Die Betreuer müssen sicherstellen, dass die Partner-Institution eine fachlich geeignete Betreuerin oder Betreuer benannt hat.

(5) Die Promotionsarbeit/Dissertation sollte im Regelfall innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann bis zu dreimal eine Verlängerung um zwei Semester gewährt werden. In diesen zusätzlichen Semestern werden keine

weiteren Leistungspunkte erworben. Sollten bis Ablauf der möglichen Verlängerungen die Module nicht abgeschlossen sein, endet das Betreuungsverhältnis. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung.

§ 10 Promotion

(1) Nach Absprache mit den Betreuern und nach erfolgreichem Absolvieren der Module wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt.

(2) Das Promotionsverfahren wird nach Vorgabe der Promotionsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam durchgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Master/- Promotionsstudiengang *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung für das Master-/ Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 20. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 8/2016 S. 600) tritt nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der Ordnung nach Absatz 1 außer Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt keine Anwendung mehr für Studierende des Masterstudiums, die bisher nach dieser Ordnung studierten.

(4) Studierende des Masterstudiengangs, die bei In-Kraft-Treten der neuen fachspezifischen Ordnung noch nach der zuvor erlassenen fachspezifischen Ordnung studieren, können auf Antrag bis ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung in die neue Ordnung wechseln. Bisher erbrachte Leistungen werden nach den Bestimmungen des § 16 der BAMA-O anerkannt. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1, noch nach der zuvor erlassenen Ordnung studieren, werden von Amts wegen in die neue fachspezifische Ordnung überführt.

(5) Studierende im Promotionsstudiengang beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Ordnung für das Master-/Promotionsprogramm *International Experimental and Clinical Linguistics* (IECL) an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 20. Januar 2016 (AmBek. UP Nr. 8/2016 S. 600).

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Masterstudium (Beginn Wintersemester)

Modul		1. FS.	2. FS.	3. FS.	4. FS
I Einführungsmodule 24 LP (Pflicht)					
IECL-MA-01	Wissenschaftliche Grundlagen	3	9		
IECL-MA-02	Einführung in die statistische Datenanalyse	6	6		
II Basismodule 24 LP (Pflicht)					
IECL-MA-10	Erstspracherwerb	6			
IECL-MA-11	Sprachverarbeitung	6			
IECL-MA-12	Evidenzbasierung bei Sprachstörungen	6			
IECL-MA-13	Spracherwerb und -verarbeitung bei Mehrsprachigkeit	6			
III Vertiefungsmodule 12 LP (Wahlpflicht)					
IECL-MA-20	Vertiefende Themen zum Erstspracherwerb				
IECL-MA-21	Vertiefende Themen zur Sprachverarbeitung				
IECL-MA-22	Vertiefende Themen zur Evidenzbasierung bei Sprachstörungen		6*	6*	
IECL-MA-23	Vertiefende Themen zum Spracherwerb und zur -verarbeitung bei Mehrsprachigkeit				
IV Projektmodul 6 LP (Pflicht)					
IECL-MA-30	Praktikum			6	
V Individuelle Module 24 LP (Pflicht)					
IECL-MA-40	Wissenschaftliches Schreiben			12	
IECL-MA-41	Individuelles Forschungsmodul**		6	6	
Masterarbeit und Disputation 30 LP					
Masterarbeit					30
LP		33	27	30	30
Σ LP					120
* Im Rahmen der Vertiefungsmodule wird ein Modul mit 12 LP wahlpflichtobligatorisch absolviert.					
** Um das Modul zu belegen, müssen alle Basismodule erfolgreich absolviert sein.					

Anhang 2: Modulkatalog Masterstudium

Die Beschreibungen der in § 5 sowie in der folgenden Tabelle aufgeführten Module des Studiengangs regelt die Satzung für den Modulkatalog der Humanwissenschaftlichen Fakultät für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK HWF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK HWF sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Modulkürzel	Modultitel	PM/ WPM	LP	Teilnahmevoraussetzung
IECL-MA-01	Wissenschaftliche Grundlagen	PM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-02	Einführung in statistische Datenanalyse	PM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-10	Erstspracherwerb	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-11	Sprachverarbeitung	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-12	Evidenzbasierung bei Sprachstörungen	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-13	Spracherwerb und -verarbeitung bei Mehrsprachigkeit	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-20	Vertiefende Themen zum Erstspracherwerb	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-21	Vertiefende Themen zur Sprachverarbeitung	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-22	Vertiefende Themen zur Evidenzbasierung bei Sprachstörungen	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-23	Vertiefende Themen zum Spracherwerb und zur -verarbeitung bei Mehrsprachigkeit	WPM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-30	Praktikum	PM	6	vgl. MK HWF
IECL-MA-40	Wissenschaftliches Schreiben	PM	12	vgl. MK HWF
IECL-MA-41	Individuelles Forschungsmodul	PM	12	vgl. MK HWF
LP=Leistungspunkte, PM=Pflichtmodul, WPM=Wahlpflichtmodul				

Anhang 3: Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium (Beginn Wintersemester)

Modul		1. FS	2. FS	3. FS.	4. FS.	5. FS.	6. FS	Summe LP
K	Kolloquium	1	1 3	1	1 3	1	1 3	15
PF	Professionelle Fähigkeiten	1	1	1	1	1	1	15
Dissertation		9						
Dissertation		150						
Σ LP							180	

Anhang 4: Modulkatalog für das Promotionsstudium

Kolloquium (K)		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 15		
Modulart:	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<i>Inhalte</i> - Kontinuierliche und aktive Teilnahme über sechs Semester am Kolloquium der betreuenden Arbeitsgruppe - Jedes Semester mündlicher Kurzbericht über den Arbeitsstand des eigenen Dissertationsprojektes à 20 Minuten - Leitung und Gesprächsführung bei der Diskussion von Forschungsergebnissen (Moderation wissenschaftlicher Kolloquien) - Veranstaltung von Diskussionsrunden mit Gästen, Laborführungen - Einmal jährlich mündliche Präsentation des eigenen Projektes à 45 Minuten <i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden sind in der Lage, aktuelle Forschung auf dem Gebiet der experimentellen und klinischen Linguistik kritisch zu beurteilen, Verbindungen zwischen Teilgebieten zu erkennen und in interdisziplinäre Zusammenhänge einzuordnen.			
	Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Veranstaltungsbegleitende Modulprüfung, unbenotet: siehe unten		
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
Kolloquium I (6 LP, je 1 LP pro Semester)	2	Moderation mit Diskussion und Kurzbericht (à 20 min)		
Kolloquium II (9 LP, je 3LP pro Jahr)	2			Vortrag mit Diskussion (45 min)
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Semester		
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Keine		
Anbietende Lehrereinheit(en):		Linguistik		

Professionelle Fähigkeiten (PF)		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 15		
Modulart:	Pflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tutor-Tätigkeit - Mitarbeit bei der Beantragung von Drittmitteln - Präsentation wissenschaftlicher Übersichtsarbeiten - Mitarbeit und Vorbereitung von Workshops - Verfassen wissenschaftlicher Projektanträge - Organisation von Kolloquien - Einreichung von Abstracts bei wissenschaftlichen Konferenzen oder Workshops - Verfassen von wissenschaftlichen Kongressbeiträgen - Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen oder Workshops <p><i>Qualifikationsziele</i></p> <p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlich-praktischer Tätigkeiten durch Zusammenfassung und Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf Kongressen bzw. Workshops. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlich-praktischer Tätigkeiten durch Einbeziehung in die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungs begleitenden Tutorien im Department Linguistik. Schwerpunkte hierbei sind der Transfer theoretischer Grundlagen und Erweiterungen in die Lehrpraxis sowie die Verzahnung von methodischen, inhaltlichen und organisatorischen Prinzipien in der Lehre und Forschung durch das Verfassen von Abschlussberichten, Übersichtsarbeiten, Literaturrecherchen.</p>			
Modulprüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Begleitende Modulprüfung, unbenotet: siehe unten			
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungs begleitende Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
PF I: Tutorium/Projekt (6LP)	2	Organisation und Durchführung von Tutorien		
PF II: Abstrakteinreichung (9LP)	2			Einreichung von mind. zwei Abstrakts bei wiss. Konferenzen oder Workshops
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:	Keine			
Anbietende Lehrinheit(en):	Linguistik			